

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 2.** —

(Nr. 2132.) Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen. Vom
30. November 1840.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preussen &c. &c.**

finden Uns betrogen, zum Schutze des Verkehrs auf den Eisenbahnen für den
ganzen Umfang der Monarchie, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums
und nach erforderlichem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staats-
Raths ernannten Kommission zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Wer vorsätzlich an Eisenbahn-Anlagen, an deren Transportmitteln oder
sonstigem Zubehör solche Beschädigungen verübt oder auf der Fahrbahn in ir-
gend einer Weise, durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenstän-
den, durch Verrückung der Schienen u. s. w., solche Hindernisse bereitet, durch
welche der Transport auf diesen Bahnen in Gefahr gesetzt wird, hat Straf-
Arbeit oder Zuchthausstrafe von Einem bis zu zehn Jahren vermerkt.

§. 2.

Ist in Folge einer solchen Handlung (§. 1.) ein Mensch am Körper oder
an der Gesundheit erheblich beschädigt worden, so tritt vier- bis zwanzigjährige
und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, zehnjährige bis lebenswiegige
Zuchthausstrafe ein. Ist die Tödtung beabsichtigt worden, so finden die Straf-
Gesetze gegen den Mord Anwendung.

§. 3.

Die Strafe (§§. 1. und 2.) ist bei deren Zumessung besonders zu stei-
gern, wenn der Thäter die Hervorbringung einer Gefahr für die Transporte
beabsichtigt hat.

§. 4.

Wer fahrlässigerweise durch Handlungen der im §. 1. bezeichneten Art
die Transporte auf Eisenbahnen in Gefahr setzt, soll mit dreimonatlicher bis
Jahrgang 1841. (Nr. 2132.) 2 zwei